

Beschlussvorlage

| Beratungsfolge | Termin | Status | TOP |
|-------------------------------|------------|------------|-----|
| Gemeindevertretung Schülldorf | 02.12.2021 | öffentlich | 11. |
| | | | |
| | | | |

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 "Sondergebiet Windpark Ohe" für das Gebiet nördlich der ‚Bokelholmer Chaussee (L255)‘, östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster ↔ Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord ↔ Audorf), südlich der Bebauung ‚Uhlenhorst 1‘ und westlich der Bundesautobahn A7“

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Schülldorf hat gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), nachdem sie den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ gefasst hat, zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Veränderungssperre wirkt zwei Jahre und tritt danach außer Kraft (17.01.2022). Die Geltungsdauer kann um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Dieses Ziel ist noch nicht erreicht.

Das Bebauungsplanverfahren befindet sich im Verfahrensstand „frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - § 4 Abs. 1 BauGB“ und „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - § 3 Abs. 1 BauGB“. Es ist nicht zu erwarten, dass das Verfahren innerhalb der ursprünglich festgelegten 2 Jahre abgeschlossen wird.

Die Gemeinde hält weiterhin an dem Planungsziel, ein Sondergebiet für Windkraft auszuweisen, fest und eine Verlängerung um ein Jahr ist erforderlich, um dieses Planungsziel zu verwirklichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde zwischenzeitlich geändert.

Der Hintergrund ist folgender:

Die Bauleitplanung der Kommunen (Flächennutzungsplan - FNP, Bebauungsplan - B-Plan) ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten.

Die Teilaufstellung weist für den Planungsraum die Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung aus und setzt die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um.

Ziel der Raumordnung ist vorliegend das Vorranggebiet Windenergienutzung PR2_RDE_068 (LEP-Teilfortschreibung-VO vom 6. Oktober 2020 GS Schl.-H. II, GI.Nr. 230-1-1 und Regionalplan II-Teilaufstellung-VO vom 30. Dezember 2020 GS Schl.-H. II, GI.Nr. 230-1-3).

Kurzbegründung:

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 09.01. 2020 zum Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ wird an das Vorranggebiet Windenergienutzung PR2_RDE_068 als Ziel der Raumordnung vom 31.12.2020 angepasst.

Ein Plan mit dem geänderten Geltungsbereich wird der Anlage beigelegt.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufstellung und Verlängerung einer Veränderungssperre hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzung:

Satzung

über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 "Sondergebiet Windpark Ohe" für das Gebiet nördlich der ‚Bokelholmer Chaussee (L255)‘, östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster ↔ Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord ↔ Audorf), südlich der Bebauung ‚Uhlenhorst 1‘ und westlich der Bundesautobahn A7“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf hat in ihrer Sitzung am 02.12.2021 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) jeweils in der gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der für die Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 "Sondergebiet Windpark Ohe" für das Gebiet nördlich der ‚Bokelholmer Chaussee (L255)‘, östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster ↔ Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord ↔ Audorf), südlich der Bebauung ‚Uhlenhorst 1‘ und westlich der Bundesautobahn A7 am 09.01.2020 beschlossenen Satzung über eine Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als **Anlage 1** zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. *Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden*

2. *erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.*

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre mit der Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres ab Bekanntmachung außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Die vorstehende Satzung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Schülldorf, 13.01.2022

gez.
Siegfried Tomkowiak
(Bürgermeister)

Der Beschluss über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Im Auftrage

gez.
Marc Nadolny

Anlage: Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches